



Satzung Partnerstädte-Enschede-Münster e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Partnerstädte-Enschede-Münster“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von internationalen Beziehungen zwischen Deutschland und den Niederlanden und den Bürgerinnen und Bürgern, unabhängig ob als Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Organisationen, insbesondere durch Pflege und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Städten Münster und Enschede. Zu diesem Zweck sollen Veranstaltungen, Projekte, Praktika, Austausch und Hospitationen stattfinden sowie die Zusammenarbeit der beiden Partnerstädte auf unterschiedlichsten Gebieten gefördert werden.
3. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ferner können juristische Personen oder andere Organisationen Mitglied werden, die sich bereit erklären, die Aufgaben und Ziele des Vereins wirksam zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der unterschriebenen Beitrittserklärung.
3. Mit dem Erwerb und der Ausübung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, sich die Aufgaben und Ziele des Vereins zu eigen zu machen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch den Tod,
- b. bei juristischen Personen durch Auflösung,
- c. durch Austritt,
- d. durch Streichung,
- e. durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand vorgenommen werden. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen, der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu leisten und wird nicht anteilig erstattet.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen in Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Aufgaben oder Ziele des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Vor der Beschlussfassung des Vorstandes muss das Mitglied angehört werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand legt diese Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung vor, die sodann abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Einnahmen des Vereins

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a. Beiträgen der Mitglieder,
- b. Spenden und Zuwendungen.

2. Mitgliedsbeitrag und Zahlweise setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 9 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Durchführung von Projekten, Terminen oder Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 10 Organe

1. Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. Satzungsänderungen einschließlich Vereinszweck,
- b. die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
- c. die Wahl von einer/einem Kassenprüfer/in,
- d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e. die Festsetzung des Jahresprogramms (Arbeits- und Finanzplan) und dessen Beschlussfassung,
- f. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- g. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss und über die Entlastung des Vorstandes,
- h. die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- i. die Auflösung des Vereins.

3. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung und für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Die Ausführung der Einberufung obliegt der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die schriftliche Einladung ist mit einer Frist von vier Wochen zu versenden.

4. Versammlungsleiter/in ist die/der Vorstandsvorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit einer dieser Leiter/innen, so muss eine/ein andere/anderer Tagungsleiter/in gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden.

5. Jedes Mitglied kann bis zu Beginn einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/Der Versammlungsleiter/in muss zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lassen. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Dieses Verfahren gilt nicht für Anträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung, ebenso nicht für Wahlen zu Organen des Vereins.

6. Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist schriftlich-geheim abzustimmen, wenn ein/e Wahlberechtigte/r dies wünscht. Im Übrigen werden Abstimmungen grundsätzlich durch Handaufheben vorgenommen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Stimmabgabe kann sich ein Mitglied durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.

Personenvereinigungen und juristische Personen können sich durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder ihrer Geschäftsleitung, im Übrigen durch einen schriftlich Bevollmächtigten, vertreten lassen. Die/Der Vertreter/in muss nicht selbst Mitglied des Vereins sein. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit nach einer Stichwahl der zwei meistgewählten Personen entscheidet das Los.

Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen gilt die/derjenige von mehreren Kandidaten/innen als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, welche die höchste Stimmzahl erreicht haben. Gewählt ist dann die/derjenige, die/der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Leiter/in der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem Stellvertreter/in und der/dem am Tag der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und max. fünf Personen. Dem/der volljährigen 1. und 2. (stellvertr.) Vorsitzenden, 1. und 2. Beisitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem oder zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied aus der Mitgliedschaft kommissarisch für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu berufen. Die Berufung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung, muss in der Mitgliederversammlung ein Ersatz für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen gewählt werden.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere
 - a. die Einberufung und Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung und evtl. ihre Ergänzung,
 - b. die Vorbereitung des Jahresprogramms,
 - c. die Erstellung des Jahresberichts,
 - d. die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie deren Ausführung,
 - e. die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Amtsgericht und das zuständige Finanzamt,
 - f. die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - g. die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern.
8. Jedes Mitglied des Vorstandes leitet das ihr/ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich der Gesamtvorstand zu unterrichten.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die /der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Einladung durch die/den Vorsitzende/n kann schriftlich, per E-Mail, Apps oder Post erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretung den Ausschlag.
10. Der Vorstand ist bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, selbständig vorzunehmen. Er unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
2. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an - den - die - das - (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Weiterführung von internationalen Beziehungen der Städten Enschede und Münster.

Münster, den 08.12.2022